



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Markus Wenter ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

Chef angezeigt: einmal Kündigung und zurück

Der Fall:

Im Latium hat ein Mitarbeiter eines Lebensmittelbetriebes bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige gegen die Geschäftsleitung eingebracht. Die Vorwürfe: Mitarbeiter seien unrechtmäßig in die Lohnausgleichskasse überstellt, Überstunden falsch abgerechnet und öffentliche Beiträge missbräuchlich verwendet worden. Die strafrechtlichen Ermittlungen konnten die Beschuldigungen jedoch nicht erhärten, und das Verfahren wurde eingestellt. Für den Mitarbeiter hatte sein Verhalten allerdings schwerwiegende Folgen: Die Firma hat ihn entlassen, weil sie das Vertrauensverhältnis für unwiederbringlich zerrüttet erachtete. Das wiederum wollte der Mitarbeiter nicht hinnehmen – und klagte dagegen.

Wie die Gerichte entschieden:

Zunächst bekam das Unternehmen Recht: Sowohl das Landesgericht Velletri als auch das Oberlandesgericht Rom haben die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses als gerechtfertigt erachtet. Die Gerichte der ersten beiden Instanzen argumentierten, der Mitarbeiter habe mit der Einbringung einer letztlich unbegründeten Strafanzeige eine Grenze überschritten und gleichzeitig Ansehen und Würde des Arbeitgebers verletzt.

Der Mann wandte sich daraufhin an die Kassation. Und das mit Erfolg: Das Höchstgericht hob die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf (Urteil Nr. 4125/2017) und stufte die Entlassung als unrechtmäßig ein.

Die Gründe? Es sei das Recht eines jeden Bürgers, etwaige strafbare Handlungen anzuzeigen, so die Höchststrichter. Die Kündigung wäre nur gerechtfertigt gewesen, wenn der Mitarbeiter die Beschuldigung völlig aus der Luft gegriffen und im Bewusstsein eingebracht hätte, dass der Arbeitgeber unschuldig sei – wenn er ihn also praktisch falsch beschuldigt hätte.

Denn für das Höchstgericht ist klar: Würde das Justizsystem



Weil der Mitarbeiter seinen Chef angezeigt hatte, hat dieser ihn entlassen – eine Maßnahme, die die Kassation als ungerechtfertigt erachtete.

Shutterstock

dem Bürger nicht die Freiheit zugestehen, vermutete Missbräuche und strafbare Handlungen anzuzeigen, würde man die Menschen davon abhalten, mit der Justiz zusammenzuarbeiten. Und das sei nicht im öffentlichen Interesse. Es mag sein, dass jeder Arbeitnehmer verpflichtet ist, sich seinem Arbeitgeber gegenüber loyal und korrekt zu verhalten, doch laut den Höchststrichtern kommt dem öffentlichen Interesse an einer Aufdeckung von Straftaten noch höhere Bedeutung zu.

Dass die strafrechtlichen Ermittlungen gegen das Unternehmen eingestellt wurden, war demnach jedenfalls nicht ausreichend, um eine Entlassung des

Anzeigenstellers aus disziplinarischen Gründen zu rechtfertigen.

Weiters sprach für den Mitarbeiter, dass er lediglich die Strafanzeige eingebracht, den Sachverhalt selbst aber nicht an die große Glocke gehängt und seine Anschuldigungen nicht verbreitet hatte. Nicht zuletzt war auch die Anzeige, die die Lebensmittelfirma ihrerseits gegen den Mann wegen „falscher Anschuldigung“ eingebracht hatte, als unbegründet erachtet worden. Auch dieses strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

© Alle Rechte vorbehalten

*Markus Wenter ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.